

## Soudal Pistolenschaum B2

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator:

Produktname : Soudal Pistolenschaum B2  
 Produkttyp REACH : Gemisch

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

##### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Polyurethan

##### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

##### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

SODAL N.V.  
 Everdongenlaan 18-20  
 B-2300 Turnhout  
 ☎ +32 14 42 42 31  
 ☐ +32 14 42 65 14  
 msds@soudal.com

##### Hersteller des Produktes

SODAL N.V.  
 Everdongenlaan 18-20  
 B-2300 Turnhout  
 ☎ +32 14 42 42 31  
 ☐ +32 14 42 65 14  
 msds@soudal.com

#### 1.4 Notrufnummer:

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):  
 +32 14 58 45 45 (BIG)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

##### 2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

| Klasse      | Kategorie   | Gefahrenhinweise  |
|-------------|-------------|---|
| Aerosol     | Kategorie 1 | H222: Extrem entzündbares Aerosol.  |
| Aerosol     | Kategorie 1 | H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.                             |
| Carc.       | Kategorie 2 | H351: Kann vermutlich Krebs verursachen.  |
| Acute Tox.  | Kategorie 4 | H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  |
| STOT RE     | Kategorie 2 | H373: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.   |
| Eye Irrit.  | Kategorie 2 | H319: Verursacht schwere Augenreizung.  |
| STOT SE     | Kategorie 3 | H335: Kann die Atemwege reizen.   |
| Skin Irrit. | Kategorie 2 | H315: Verursacht Hautreizungen.   |
| Resp. Sens. | Kategorie 1 | H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| Skin Sens.  | Kategorie 1 | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  |

##### 2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

Carc. Cat. 3; R40 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung  
 F+; R12 - Hochentzündlich.

Xn; R20 - 48/20 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Xi; R36/37/38 - Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

R42/43 - Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)  
 Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel  
<http://www.big.be>  
 © BIG vzw

Überarbeitungsgrund: ATP4

Überarbeitungsnummer: 0500

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Produktnummer: 38450

# Soudal Pistolenschaum B2

## Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)

Erstellt nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 487/2013, 4. Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Enthält: polymethylenpolyphenylisocyanat.

### Signalwort

Gefahr

### H-Sätze

|      |   |
|------|---|
| H222 | Extrem entzündbares Aerosol.  |
| H229 | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.                             |
| H351 | Kann vermutlich Krebs verursachen.  |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  |
| H373 | Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.   |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.   |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.   |
| H334 | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  |

### P-Sätze

|             |  |
|-------------|--|
| P101        | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.                             |
| P102        | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  |
| P210        | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. |
| P211        | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  |
| P251        | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  |
| P362 + P364 | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  |
| P410 + P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.                              |
| P501        | Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.                       |

### Ergänzenden Informationen

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

## Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

### Zettel



Hochentzündlich



Gesundheitsschädlich

Enthält: polymethylenpolyphenylisocyanat.

### R-Sätze

|          |  |
|----------|--|
| 20       | Gesundheitsschädlich beim Einatmen   |
| 36/37/38 | Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut  |
| 40       | Verdacht auf krebserzeugende Wirkung   |
| 42/43    | Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich  |
| 48/20    | Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen |

### S-Sätze

|       |  |
|-------|--|
| 02    | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen   |
| 16    | Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen   |
| 23    | Aerosol nicht einatmen   |
| 36/37 | Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen                        |
| 45    | Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen) |
| 51    | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden  |
| (63)  | (Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen)     |

### Extra Empfehlungen

- Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.
- Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
- Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

2 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

## 2.3 Sonstige Gefahren:

### CLP

Mögliche Entzündung durch Funken  
Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr  
Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

### DSD/DPD

Mögliche Entzündung durch Funken  
Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr  
Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

### 3.2 Gemische:

| Name<br>REACH Registrierungs-nr.                        | CAS-Nr.<br>EG-Nr.       | Konz. (C) | Einstufung gemäß<br>DSD/DPD                                     | Einstufung gemäß CLP  | Fußnote    | Bemerkung   |
|---|-------------------------|-----------|---|---|------------|-------------|
| Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat<br>01-2119447716-31 | 13674-84-5<br>237-158-7 | 1%<C<25%  | Xn; R22   | Acute Tox. 4; H302  | (1)(10)    | Bestandteil |
| polymethylenpolyphenylisocyanat                         | 9016-87-9               | C>25%     | Carc. Cat. 3; R40<br>Xn; R20 - 48/20<br>Xi; R36/37/38<br>R42/43 | Carc. 2; H351<br>Acute Tox. 4; H332<br>STOT RE 2; H373<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Resp. Sens. 1; H334<br>Skin Sens. 1; H317 | (1)(2)(10) | Polymer     |
| Propan<br>01-21194853944-21                             | 74-98-6<br>200-827-9    | 1%<C<10%  | F+; R12   | Flam. Gas 1; H220<br>Press. Gas - Verflüssigtes<br>Gas; H280  | (1)(2)(10) | Treibgas    |
| Isobutan<br>01-2119485395-27                            | 75-28-5<br>200-857-2    | 1%<C<10%  | F+; R12   | Flam. Gas 1; H220<br>Press. Gas - Verflüssigtes<br>Gas; H280  | (1)(2)(10) | Treibgas    |
| Dimethylether<br>01-2119472128-37                       | 115-10-6<br>204-065-8   | 1%<C<10%  | F+; R12   | Flam. Gas 1; H220<br>Press. Gas - Verflüssigtes<br>Gas; H280  | (1)(2)(10) | Treibgas    |
| (1,3-Butadien, Konz<0.1%)                               |                         |           |   |   |            |             |

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

#### Allgemeine Maßnahmen:

ALLGEMEINE MAßNAHMEN. Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

#### Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

3 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

### 4.2.1 Akute Symptome

#### Nach Einatmen:

Trockene Kehle/Halsschmerzen. Husten. Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Nasenlaufen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Entzündung der Atemwege möglich. Lungenödem möglich. Atemschwierigkeiten.

#### Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

#### Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Tränenfluss.

#### Nach Verschlucken:

Nicht anwendbar.

### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel:

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wasser in Massen. Mehrbereichsschaum. BC-Pulver. Kohlensäure.

#### 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid). Kann polymerisieren bei Temperaturanstieg. Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

#### 5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wasserdampf verdünnen.

#### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug.

#### Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Freigewordenen Stoff eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln). Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

4 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahre.

### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, (starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

## 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

##### a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### die Niederlande

|               |  |                        |  |
|---------------|--|------------------------|--|
| Dimethylether | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 496 ppm                | Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert |
|               | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 950 mg/m <sup>3</sup>  | Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert |
|               | Kurzzeitwert   | 783 ppm                | Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert |
|               | Kurzzeitwert   | 1500 mg/m <sup>3</sup> | Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert |

#### EU

|               |  |                        |                             |
|---------------|--|------------------------|-----------------------------|
| Dimethylether | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm               | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert |
|               | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1920 mg/m <sup>3</sup> | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert |

#### Belgien

|   |  |                        |  |
|---|--|------------------------|--|
| Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse : (Alcanes C1-C4) | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm               |  |
| Oxyde de diméthyle  | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm               |  |
|   | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1920 mg/m <sup>3</sup> |  |

#### USA (TLV-ACGIH)

|                     |  |          |                     |
|---------------------|--|----------|---------------------|
| Butane, all isomers | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm | TLV - Adopted Value |
|---------------------|--|----------|---------------------|

#### Deutschland

|                          |  |                        |          |
|--------------------------|--|------------------------|----------|
| Dimethylether            | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm               | TRGS 900 |
|                          | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1900 mg/m <sup>3</sup> | TRGS 900 |
| Isobutan                 | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm               | TRGS 900 |
|                          | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 2400 mg/m <sup>3</sup> | TRGS 900 |
| pMDI (als MDI berechnet) | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 0.05 mg/m <sup>3</sup> | TRGS 900 |
| Propan                   | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm               | TRGS 900 |
|                          | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1800 mg/m <sup>3</sup> | TRGS 900 |

#### Frankreich

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

5 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

|                    |  |                        |                                      |
|--------------------|--|------------------------|--------------------------------------|
| Oxyde de diméthyle | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1000 ppm               | VRI: Valeur réglementaire indicative |
|                    | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1920 mg/m <sup>3</sup> | VRI: Valeur réglementaire indicative |

## UK

|   |  |                        |                                      |
|---|--|------------------------|--------------------------------------|
| Dimethyl ether                                      | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 400 ppm                | Workplace exposure limit (EH40/2005) |
|   | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 766 mg/m <sup>3</sup>  | Workplace exposure limit (EH40/2005) |
|   | Kurzzeitwert   | 500 ppm                | Workplace exposure limit (EH40/2005) |
|   | Kurzzeitwert   | 958 mg/m <sup>3</sup>  | Workplace exposure limit (EH40/2005) |
| Isocyanates, all (as -NCO) Except methyl isocyanate | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 0.02 mg/m <sup>3</sup> | Workplace exposure limit (EH40/2005) |
|   | Kurzzeitwert   | 0.07 mg/m <sup>3</sup> | Workplace exposure limit (EH40/2005) |

### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

| Arbeitsstoff                         | Test | Nummer |
|--------------------------------------|------|--------|
| Methylene Bisphenyl Isocyanate (MDI) | OSHA | 47     |

### 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

### 8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

#### DNEL - Arbeitnehmer

##### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                   | Bemerkung |
|---------------------------|---|------------------------|-----------|
| DNEL                      | Akute systemische Wirkungen, dermal       | 0.528 mg/kg bw/Tag     |           |
|                           | Akute systemische Wirkungen, Inhalation   | 0.93 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 0.528 mg/kg bw/Tag     |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 0.93 mg/m <sup>3</sup> |           |

#### DNEL - Allgemeinbevölkerung

##### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                   | Bemerkung |
|---------------------------|---|------------------------|-----------|
| DNEL                      | Akute systemische Wirkungen, dermal       | 0.264 mg/kg bw/Tag     |           |
|                           | Akute systemische Wirkungen, Inhalation   | 0.23 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Akute systemische Wirkungen, oral         | 0.33 mg/kg bw/Tag      |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 0.264 mg/kg bw/Tag     |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 0.23 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, oral       | 0.33 mg/kg bw/Tag      |           |

### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

#### b) Handschutz:

Handschuhe.

| Materialauswahl                     | Durchbruchzeit | Dicke    |
|-------------------------------------|----------------|----------|
| LDPE (Polyethylen niedriger Dichte) | 10 Minuten     | 0.025 mm |

- Materialauswahl (guter Schutz)

LDPE (Polyethylen niedriger Dichte).

#### c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

#### d) Hautschutz:

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29



# Soudal Pistolenschaum B2

Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Erscheinungsform            | Aerosol  |
| Geruch                      | Charakteristischer Geruch  |
| Geruchsschwelle             | Keine Daten vorhanden  |
| Farbe                       | Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt   |
| Partikelgröße               | Keine Daten vorhanden  |
| Explosionsgrenzen           | Keine Daten vorhanden  |
| Entzündbarkeit              | Extrem entzündbares Aerosol.   |
| Log Kow                     | Nicht anwendbar (Gemisch)  |
| Dynamische Viskosität       | Keine Daten vorhanden  |
| Kinematische Viskosität     | Keine Daten vorhanden  |
| Schmelzpunkt                | Keine Daten vorhanden  |
| Siedepunkt                  | Keine Daten vorhanden  |
| Flammpunkt                  | Nicht anwendbar  |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Keine Daten vorhanden  |
| Relative Dampfdichte        | > 1  |
| Dampfdruck                  | Keine Daten vorhanden  |
| Löslichkeit                 | Wasser ; unlöslich<br>organische Lösemittel ; löslich                                  |
| Relative Dichte             | 0.95 ; 20 °C   |
| Zersetzungstemperatur       | Keine Daten vorhanden  |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine Daten vorhanden  |
| Explosionsgefahr            | Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird   |
| Oxidierende Eigenschaften   | Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| pH                          | Keine Daten vorhanden  |

Physikalische Gefahren  
Entzündbare Aerosole

### 9.2 Sonstige Angaben:

|                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| Oberflächenspannung | Keine Daten vorhanden         |
| Absolute Dichte     | 950 kg/m <sup>3</sup> ; 20 °C |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität:

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr. Keine Daten vorhanden.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Kann polymerisieren mit vielen Verbindungen, z.B.: (starken) Basen und Aminen. Reagiert heftig mit (manchen) Säuren/Basen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

(starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid). Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

#### 11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

7 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

## Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Expositionsweg       | Parameter | Methode                 | Wert               | Expositionszeit | Spezies   | Geschlecht        | Wertbestimmung       |
|----------------------|-----------|-------------------------|--------------------|-----------------|-----------|-------------------|----------------------|
| Oral                 | LD50      | Äquivalent mit OECD 401 | 1011-1824 mg/kg bw |                 | Ratte     | Männlich/weiblich | Experimenteller Wert |
| Dermal               | LD50      | OECD 402                | > 2000 mg/kg bw    | 24 Std          | Kaninchen | Männlich/weiblich | Experimenteller Wert |
| Inhalation (Aerosol) | LC50      | Äquivalent mit OECD 403 | > 5 mg/l Luft      | 4 Std           | Ratte     | Männlich/weiblich | Beweiskraft          |

### polymethylenpolyphenylisocyanat

| Expositionsweg      | Parameter | Methode | Wert          | Expositionszeit | Spezies   | Geschlecht | Wertbestimmung  |
|---------------------|-----------|---------|---------------|-----------------|-----------|------------|-----------------|
| Oral                | LD50      |         | > 10000 mg/kg |                 | Ratte     |            | Literaturstudie |
| Dermal              | LD50      |         | > 5000 mg/kg  |                 | Kaninchen |            | Literaturstudie |
| Inhalation (Dämpfe) | LD50      |         | 10-20 mg/l    | 4 Std           | Ratte     |            | Literaturstudie |

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Konklusion

- Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme
- Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

### Ätz-/Reizwirkung

## Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Expositionsweg | Ergebnis          | Methode                 | Expositionszeit | Zeitpunkt          | Spezies   | Wertbestimmung       |
|----------------|-------------------|-------------------------|-----------------|--------------------|-----------|----------------------|
| Auge           | Keine Reizwirkung | Äquivalent mit OECD 405 | 72 Std          | 24; 48; 72 Stunden | Kaninchen | Experimenteller Wert |
| Haut           | Keine Reizwirkung | OECD 404                | 4 Std           |                    | Kaninchen | Experimenteller Wert |

### polymethylenpolyphenylisocyanat

| Expositionsweg | Ergebnis    | Methode | Expositionszeit | Zeitpunkt | Spezies | Wertbestimmung  |
|----------------|-------------|---------|-----------------|-----------|---------|-----------------|
| Auge           | Reizwirkung |         |                 |           |         | Literaturstudie |
| Haut           | Reizwirkung |         |                 |           |         | Literaturstudie |
| Inhalation     | Reizwirkung |         |                 |           |         | Literaturstudie |

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Konklusion

- Verursacht Hautreizungen.
- Verursacht schwere Augenreizung.
- Kann die Atemwege reizen.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition: eingestuft als reizend für die Atemwege

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Expositionsweg | Ergebnis               | Methode  | Expositionszeit | Beobachtungszeitpunkt | Spezies | Geschlecht | Wertbestimmung       |
|----------------|------------------------|----------|-----------------|-----------------------|---------|------------|----------------------|
| Haut           | Nicht sensibilisierend | OECD 429 |                 |                       | Maus    |            | Experimenteller Wert |

### polymethylenpolyphenylisocyanat

| Expositionsweg | Ergebnis         | Methode | Expositionszeit | Beobachtungszeitpunkt | Spezies | Geschlecht | Wertbestimmung  |
|----------------|------------------|---------|-----------------|-----------------------|---------|------------|-----------------|
| Haut           | Sensibilisierend |         |                 |                       |         |            | Literaturstudie |
| Inhalation     | Sensibilisierend |         |                 |                       |         |            | Literaturstudie |

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Konklusion

- Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität

## Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21  
Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

8 / 15



# Soudal Pistolenschaum B2

## Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Expositionsweg | Parameter | Methode                 | Wert     | Organ | Wirkung         | Expositionszeit     | Spezies | Geschlecht | Wertbestimmung       |
|----------------|-----------|-------------------------|----------|-------|-----------------|---------------------|---------|------------|----------------------|
| Oral           | LOAEL     | Äquivalent mit OECD 408 | 800 ppm  | Leber | Gewichtszunahme | 13 Wochen (täglich) | Ratte   | Männlich   | Experimenteller Wert |
| Oral           | NOAEL     | Äquivalent mit OECD 408 | 2500 ppm |       | Keine Wirkung   | 13 Wochen (täglich) | Ratte   | Weiblich   | Experimenteller Wert |

## polymethylenpolyphenylisocyanat

| Expositionsweg | Parameter | Methode | Wert          | Organ | Wirkung | Expositionszeit | Spezies | Geschlecht | Wertbestimmung  |
|----------------|-----------|---------|---------------|-------|---------|-----------------|---------|------------|-----------------|
| Inhalation     |           |         | STOT RE Kat.2 |       |         |                 |         |            | Literaturstudie |

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Konklusion

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.

Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

### Keimzell-Mutagenität (in vitro)

#### Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

#### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Ergebnis | Methode                 | Testsubstrat                                 | Wirkung       | Wertbestimmung |
|----------|-------------------------|--|---------------|----------------|
| Negativ  |                         | Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters | Keine Wirkung | Beweiskraft    |
| Negativ  | Äquivalent mit OECD 471 | Bacteria (S.typhimurium)                     | Keine Wirkung | Beweiskraft    |
| Negativ  | Äquivalent mit OECD 476 | Maus (Lymphomazellen L5178Y)                 | Keine Wirkung | Beweiskraft    |

### Keimzell-Mutagenität (in vivo)

#### Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

#### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

| Ergebnis | Methode                 | Expositionszeit | Testsubstrat | Geschlecht | Organ | Wertbestimmung |
|----------|-------------------------|-----------------|--------------|------------|-------|----------------|
| Negativ  | Äquivalent mit OECD 475 |                 | Ratte        | Männlich   |       | Beweiskraft    |

### Karzinogenität

#### Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

#### polymethylenpolyphenylisocyanat

| Expositionsweg       | Parameter | Methode | Wert        | Expositionszeit | Spezies | Geschlecht | Wertbestimmung  | Organ | Wirkung                 |
|----------------------|-----------|---------|-------------|-----------------|---------|------------|-----------------|-------|-------------------------|
| Inhalation (Aerosol) |           |         | Kategorie 2 |                 | Ratte   |            | Literaturstudie |       | Neoplastische Wirkungen |

### Reproduktionstoxizität

#### Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

#### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

|                       | Parameter | Methode                 | Wert          | Expositionszeit      | Spezies | Geschlecht | Wirkung  | Organ                          | Wertbestimmung       |
|-----------------------|-----------|-------------------------|---------------|----------------------|---------|------------|--|--------------------------------|----------------------|
| Entwicklungstoxizität | LOAEL (P) | OECD 416                | 99 mg/kg bw   | >10 Wochen (täglich) | Ratte   | Weiblich   | Körpergewicht, Organgewicht, Nahrungsmittelverbrauch | Weibliches Fortpflanzungsorgan | Experimenteller Wert |
|                       | NOAEL (P) | OECD 416                | 85 mg/kg bw   | >10 Wochen (täglich) | Ratte   | Männlich   | Keine Wirkung  |                                | Experimenteller Wert |
|                       | NOAEL     | Äquivalent mit OECD 414 | 1000 mg/kg bw | 70 Tag(e)            | Ratte   | Weiblich   | Keine Wirkung  |                                | Experimenteller Wert |

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Konklusion CMR

Kann vermutlich Krebs verursachen.

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

9 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft  
Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

## Toxizität andere Wirkungen

### Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

## Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

### Soudal Pistolenschaum B2

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Schwächegefühl. Jucken. Hautausschlag/Entzündung. Kann Flecke auf der Haut erzeugen. Trockene Haut. Husten. Entzündung der Atemwege möglich. Atemschwierigkeiten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität:

#### Soudal Pistolenschaum B2

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

#### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

|   | Parameter | Methode  | Wert          | Dauer  | Spezies                   | Testplan          | Süß-/Salzwasser | Wertbestimmung                      |
|---|-----------|----------|---------------|--------|---------------------------|-------------------|-----------------|-------------------------------------|
| Akute Toxizität Fische                    | LC50      |          | 56.2 mg/l     | 96 Std | Brachydanio rerio         | Statisches System | Süßwasser       | Experimenteller Wert; GLP           |
| Akute Toxizität Wirbellose                | EC50      | OECD 202 | 65 - 335 mg/l | 48 Std | Daphnia magna             |                   |                 | Experimenteller Wert; GLP           |
| Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen | EC50      | OECD 201 | 73 mg/l       | 96 Std | Selenastrum capricornutum |                   |                 | Experimenteller Wert; Wachstumsrate |

#### polymethylenpolyphenylisocyanat

|   | Parameter | Methode  | Wert       | Dauer  | Spezies       | Testplan | Süß-/Salzwasser | Wertbestimmung  |
|---|-----------|----------|------------|--------|---------------|----------|-----------------|-----------------|
| Akute Toxizität andere Wasserorganismen | LC50      |          | >1000 mg/l | 96 Std |               |          |                 | Literaturstudie |
| Toxizität Wasser-Mikroorganismen        | EC50      | OECD 209 | >100 mg/l  |        | Belebtschlamm |          |                 | Literaturstudie |

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

#### Konklusion

Keine Angaben zur Ökotoxizität

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

##### Biologische Abbaubarkeit Wasser

| Methode                                      | Wert | Dauer     | Wertbestimmung       |
|--|------|-----------|----------------------|
| OECD 301E: Modifizierter OECD Screening-Test | 14 % | 28 Tag(e) | Experimenteller Wert |
| OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)       | 0 %  | 28 Tag(e) | Experimenteller Wert |

#### polymethylenpolyphenylisocyanat

##### Biologische Abbaubarkeit Wasser

| Methode   | Wert   | Dauer | Wertbestimmung       |
|-----------|--------|-------|----------------------|
| OECD 302C | < 60 % |       | Experimenteller Wert |

#### Konklusion

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

#### Soudal Pistolenschaum B2

##### Log Kow

| Methode | Bemerkung                 | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|---------------------------|------|------------|----------------|
|         | Nicht anwendbar (Gemisch) |      |            |                |

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

10 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

## Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

### BCF Fische

| Parameter | Methode | Wert      | Dauer | Spezies         | Wertbestimmung       |
|-----------|---------|-----------|-------|-----------------|----------------------|
| BCF       |         | 0.8 - 4.6 |       | Cyprinus carpio | Experimenteller Wert |

### Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung       |
|---------|-----------|------|------------|----------------------|
|         |           | 2.59 |            | Experimenteller Wert |

## polymethylenpolyphenylisocyanat

### BCF Fische

| Parameter | Methode | Wert | Dauer | Spezies | Wertbestimmung  |
|-----------|---------|------|-------|---------|-----------------|
| BCF       |         | 1    |       | Pisces  | Literaturstudie |

### Log Kow

| Methode | Bemerkung             | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|-----------------------|------|------------|----------------|
|         | Keine Daten vorhanden |      |            |                |

### Konklusion

Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden

## 12.4 Mobilität im Boden:

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

### Soudal Pistolenschaum B2

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 09\* (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Spezifische Abfallverwertung. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

#### 13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

#### 13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Straße (ADR)

#### 14.1 UN-Nummer:

|           |      |
|-----------|------|
| UN-Nummer | 1950 |
|-----------|------|

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Druckgaspackungen |
|-----------------------------------|-------------------|

#### 14.3 Transportgefahrenklassen:

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr |    |
| Klasse                              | 2  |
| Klassifizierungscode                | 5F |

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

11 / 15

# Soudal Pistolenschaum B2

## 14.4 Verpackungsgruppe:

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Verpackungsgruppe |     |
| Gefahrzettel      | 2.1 |

## 14.5 Umweltgefahren:

|  |      |
|--|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|--|------|

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

|                    |  |
|--------------------|--|
| Sondervorschriften | 190  |
| Sondervorschriften | 327  |
| Sondervorschriften | 344  |
| Sondervorschriften | 625  |
| Begrenzte Mengen   | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa) |

## Eisenbahn (RID)

### 14.1 UN-Nummer:

|           |      |
|-----------|------|
| UN-Nummer | 1950 |
|-----------|------|

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Druckgaspackungen |
|-----------------------------------|-------------------|

### 14.3 Transportgefahrenklassen:

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 23 |
| Klasse                              | 2  |
| Klassifizierungscode                | 5F |

## 14.4 Verpackungsgruppe:

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Verpackungsgruppe |     |
| Gefahrzettel      | 2.1 |

## 14.5 Umweltgefahren:

|  |      |
|--|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|--|------|

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

|                    |  |
|--------------------|--|
| Sondervorschriften | 190  |
| Sondervorschriften | 327  |
| Sondervorschriften | 344  |
| Sondervorschriften | 625  |
| Begrenzte Mengen   | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa) |

## Binnenwasserstraßen (ADN)

### 14.1 UN-Nummer:

|           |      |
|-----------|------|
| UN-Nummer | 1950 |
|-----------|------|

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Druckgaspackungen |
|-----------------------------------|-------------------|

### 14.3 Transportgefahrenklassen:

|                      |    |
|----------------------|----|
| Klasse               | 2  |
| Klassifizierungscode | 5F |

## 14.4 Verpackungsgruppe:

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Verpackungsgruppe |     |
| Gefahrzettel      | 2.1 |

## 14.5 Umweltgefahren:

|  |      |
|--|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|--|------|

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

|                    |  |
|--------------------|--|
| Sondervorschriften | 190  |
| Sondervorschriften | 327  |
| Sondervorschriften | 344  |
| Sondervorschriften | 625  |
| Begrenzte Mengen   | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa) |

## See (IMDG/IMSBC)

### 14.1 UN-Nummer:

|           |      |
|-----------|------|
| UN-Nummer | 1950 |
|-----------|------|

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Aerosols |
|-----------------------------------|----------|

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

# Soudal Pistolenschaum B2

## 14.3 Transportgefahrenklassen:

|        |     |
|--------|-----|
| Klasse | 2.1 |
|--------|-----|

## 14.4 Verpackungsgruppe:

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Verpackungsgruppe |     |
| Gefahrzettel      | 2.1 |

## 14.5 Umweltgefahren:

|  |      |
|--|------|
| Marine pollutant                         | -    |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

|                    |  |
|--------------------|--|
| Sondervorschriften | 63   |
| Sondervorschriften | 190  |
| Sondervorschriften | 277  |
| Sondervorschriften | 327  |
| Sondervorschriften | 344  |
| Sondervorschriften | 959  |
| Begrenzte Mengen   | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa) |

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

|                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| Anhang II von MARPOL 73/78 | Nicht anwendbar |
|----------------------------|-----------------|

## Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

### 14.1 UN-Nummer:

|           |      |
|-----------|------|
| UN-Nummer | 1950 |
|-----------|------|

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

|                                   |                     |
|-----------------------------------|---------------------|
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Aerosols, flammable |
|-----------------------------------|---------------------|

### 14.3 Transportgefahrenklassen:

|        |     |
|--------|-----|
| Klasse | 2.1 |
|--------|-----|

### 14.4 Verpackungsgruppe:

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Verpackungsgruppe |     |
| Gefahrzettel      | 2.1 |

### 14.5 Umweltgefahren:

|  |      |
|--|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|--|------|

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

|   |         |
|---|---------|
| Sondervorschriften  | A145    |
| Sondervorschriften  | A167    |
| Sondervorschriften  | A802    |
| Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung | 30 kg G |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

| FOV-Gehalt | Bemerkung |
|------------|-----------|
| 20 %       |           |

#### REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

|  | Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen  | Beschränkungsbedingungen  |
|--|---|---|
| Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat<br>polymethylenpolyphenylisocyanat | Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:<br>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;<br>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und | 1. Dürfen nicht verwendet werden<br>— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;<br>— in Scherzspielen;<br>— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern<br>— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und<br>— ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind |

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

13 / 15

# Soudal Pistolenschäum B2

|                                 |   |  |
|---------------------------------|---|--|
|                                 | Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;<br>c) Gefahrenklasse 4.1;<br>d) Gefahrenklasse 5.1.   | 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:<br>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.<br>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.<br>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“ |
| polymethylenpolyphenylisocyanat | Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) einschließlich der nachstehenden spezifischen Isomere: 4,4'-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI); 2,4'-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI); 2,2'-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) | 1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung<br>a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen;<br>b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:<br>— Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.<br>— Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.<br>— Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.   |

## Referenz Gesetztext

- Siehe Spalte 1: 3.
- Siehe Spalte 1: 40.
- Siehe Spalte 1: 56.

## Recommandations REACH annex XVII

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.

## Nationale Gesetzgebung Deutschland

### Soudal Pistolenschäum B2

|     |   |
|-----|---|
| WGK | 1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4) |
|-----|---|

### polymethylenpolyphenylisocyanat

|  |  |
|--|--|
| TRGS905 - Krebszeugend                     | 3  |
| TRGS905 - Erbgutverändernd                 | -  |
| TRGS905 - Fruchtbarkeitsgefährdend         | -  |
| TRGS905 - Fruchtschädigend                 | -  |
| MAK - Krebszeugend Kategorie               | 4  |
| Schwangerschaft Gruppe                     | C  |
| MAK 8-Stunden-Mittelwert mg/m <sup>3</sup> | „polymeres MDI“ (einatembare Fraktion); 0.05 mg/m <sup>3</sup> ; gemessen als einatembare Fraktion (vgl. Abschn. Vd) S. 191) |

## Nationale Gesetzgebung Belgien

### Soudal Pistolenschäum B2

Keine Daten vorhanden

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

14 / 15



# Soudal Pistolenschaum B2

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut
- R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
- R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen

### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H351 Kann vermutlich Krebs verursachen.
- H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.

(\*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe

DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: ATP4

Datum der Erstellung: 2002-08-21

Datum der Überarbeitung: 2014-08-29

Überarbeitungsnummer: 0500

Produktnummer: 38450

15 / 15